Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen

Landratsamt, Postfach 13 60, 83633 Bad Tölz

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstr. 15

82362 Weilheim

Sabine Kraus
Sachgebiet 35 – Umwelt
Zimmer: 2.103

Telefon: 08041 505-125
Telefax: 08041 505-18-117
E-Mail: sabine.kraus@lra-toelz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
14.08.2026	35.303-03.21-2026/Kr	28.08.2026

Vorhaben:	**Unterhaltungsmaßnahme zur Erneuerung des Uferschutzes am linksseitigen Loisachufer im Ortsgebiet Wolfratshausen zwischen Flusskilometer 2,44 und 2,72**
Bauherr:	**Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Wolfratshausen**
Bauort:	**Gemarkung Wolfratshausen, Flurstücke 1232, 1232/4, 1232/5**
Hier:	**Naturschutzfachliche Stellungnahme**
Anlagen:	FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 27.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben geben wir folgende naturschutzfachliche Stellungnahme ab:

Bestand/Planung

Folgende Unterlagen (übermittelt durch das WWA Weilheim am 14.08.2026) liegen dieser Stellungnahme zugrunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12.08.2026 (Stand 14.08.2026)
- Lageplan M 1:1500 vom 10.08.2026 (Stand 12.08.2026)
- spezielle artenschutzrechtliche Relevanz-Prüfung vom 12.08.2026
- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12.08.2026
- Plan LBP – BNT Bestands- und Eingriffsbewertung M:1250 vom 10.08.2026 (Stand 14.08.2026)

- Baumbestandsplan M 1:1500 vom 10.08.2026 (Stand 12.08.2026)
- Baumbestandsplan_Tabelle (Stand 21.07.2026)
- Angaben FFH-VA (Stand 13.08.2026)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht Baumhöhlungen vom 05.08.2026
- Plan M 1:900 Ökokonto Brunnenbach vom 11.06.2018

Geplant ist die Erneuerung des nicht mehr voll funktionsfähigen Uferschutzes am linksseitigen Loisachufer im Ortsgebiet Wolfratshausen zwischen Flusskilometer 2,44 und 2,72 (Bahnhofstraße und Johannisgasse).
In diesem Zuge soll außerdem der Mühlbach zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit besser an die Loisach angebunden werden. Hierfür wird die Sohlschwelle im Bereich der Brücke über den Mühlbach in eine Rampe umgebaut. Diese Maßnahme ist im Gewässerentwicklungskonzept „Untere Loisach, Fkm 0,00-46,00“ sowie im Umsetzungskonzept 1_F392 „Loisach vom Kochelsee bis Mündung in die Isar“ als Maßnahme Loi 3) P - 75.2 „Durchgängigkeit in die Seitengewässer verbessern“ festgelegt.

Während der Bauzeit (September bis voraussichtlich Dezember 2026) wird eine Staulegung nach den „Betriebsvorschriften des Kastenmühlwehres - Stauabsenkungen für Unterhaltungsmaßnahmen“ vorgenommen (vgl hierzu **V8**). Wenn der Stau am KMW komplett gelegt ist, stellt sich bei einem Abfluss von 37,5 m³/s (MQ) im Maßnahmenbereich eine Wasserspiegellage von ca. 570,0 mNHN ein. Mit der Staulegung soll in der KW 36 begonnen werden. Der Wasserstand wird um bis zu 1,5 m abgesenkt.

Laut Antragsteller soll ab September 2026 mit Vorarbeiten (z. B. Baustellensicherung) und der Schüttung der Baustraße begonnen werden.
Ab 01.10.25 ist die Beseitigung der Gehölze an der wasserseitigen, orographisch linksseitigen Böschung zwischen Fkm 2,44 und 2,72 geplant. Im Vorfeld der Gehölzbeseitigung werden letzte artenschutzrechtliche Maßnahmen (nochmalige Kontrolle der zu beseitigenden Gehölzbestände auf der orographisch linken Loisach-Böschung im Maßnahmenbereich, Verschluss der beiden Höhlenstrukturen) durchgeführt. Die verschiedenen Maßnahmen und naturschutzfachlichen Erläuterungen können den Landschaftspflegerischen Begleitunterlagen (LBP, saP, FFH-VA etc. entnommen werden.

Die Bauzeit ist gemäß dem LBP bis Ende Dezember 2026 geplant. Sobald die Arbeiten im Wasser abgeschlossen sind, wird am Kastenmühlwehr wieder angestaut. Nach Beschreibung der Maßnahmen sollen die in der Loisach stattfindenden Maßnahmen bis Ende Dezember 2026 abgeschlossen sein. Im Frühjahr 2027 sind lediglich Restarbeiten an Land (z. B. Ansaaten an den Böschungen und Ersatzpflanzungen, soweit diese nicht mehr im Herbst stattfinden können) vorgesehen.
Ansaaten und Pflanzungen können im Frühjahr je nach Witterung frühestens ab Ende März erfolgen.

Zur Vorbereitung auf die Herstellung der Zufahrt in die Loisach wurden zwischen 1.Oktober 2025 und 28. Februar 2026 bereits zwei Gehölze im Bereich von Fkm 2.6

entfernt. Zuvor wurden auch diese auf Höhlenstrukturen kontrolliert. Die Beseitigung der Gehölze im Bereich des geplanten Bauabschnitts auf der orographisch linken Loisach-Böschung zwischen Fkm 2,44 und 2,72 finden gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen 1.Oktober und 28. Februar statt (vgl. **V2**).

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG sind durch die Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen. Die Gehölzbeseitigungen fallen nicht unter die Verbotstatbestände des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Für das Vorhaben gilt die Legalausnahme nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayNatSchG.
Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Loisach“. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

An die Baustelle angrenzende Gehölze werden durch Schutzmaßnahmen (vgl. **V6**) vor Beeinträchtigungen geschützt.
Außerhalb des Eingriffsbereichs befindet sich auf dem Grundstück 28, Gmkg. Wolfratshausen eine alte Linde. Diese ist als Naturdenkmal (ND-1068) geschützt. Die Wurzeln der alten Linde dürfen nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind eingeplant **(V6)**.

Die Sanierung der bestehenden Uferversteinung fällt bezüglich des § 61 BNatSchG zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen unter die Legalausnahme nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Beurteilung

Natura 2000:

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. (…)
Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zur Prüfung möglicher Betroffenheiten des FFH-Gebietes DE 8234-372 „Loisach“ hat das Wasserwirtschaftsamt eine Zusammenstellung der potentiell betroffenen Schutzgüter, der Wirkfaktoren sowie möglicher Beeinträchtigungen vorgelegt.

Durch das Vorhaben sind baubedingt vorübergehend zwar Feinsedimentaufwirbelungen beim Setzen der unteren Wasserbausteine sowie bei der Errichtung und Entfernung der temporären Baustraße im Gewässer zu erwarten, erhebliche Beeinträchtigungen durch Kolmationen können jedoch ausgeschlossen werden.
Es kann es trotz langsamen Absenkens des Wasserspiegels u. U. zur Tötung einzelner Individuen der schwimmschwachen Koppe kommen. Ein Abfischen ist im vorliegenden

Fall nicht zielführend, da aufgrund der verbleibenden Wassersäule eine Rückeinwanderung in den Baubereich nicht verhindert werden kann.
Die lokale Population der Koppe befindet sich im FFH-Gebiet in gutem Zustand (B) und der Eingriffsbereich umfasst nur einen geringen Teil des Habitats. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden.
Im Zuge der Baumaßnahme wird im Mündungsbereich des Mühlbachs in die Loisach die biologische Durchgängigkeit in den Mühlbach durch Umbau einer Sohlschwelle in eine Rampe für die Mühlkoppe und andere Fischarten verbessert.
Der Huchen ist als Schwimmstarke Art nicht von der Maßnahme betroffen und der Streber ist im Eingriffsabschnitt der Loisach nicht nachgewiesen.

Anlagebedingt entstehen keine Flächenverluste von Lebensraumtypen (LRT) der FFH-RL, da im gesamten Vorhabensbereich keine Lebensraumtypen nach FFH-RL vorkommen. Auch im Managementplan „Loisach“ wurden weder im Vorhabenbereich noch im näheren Umfeld LRTs erfasst. Die Fischarten des Anhang II der FFH-RL sind anlagenbedingt nicht betroffen. Für die Mühlkoppe werden auch künftig zahlreiche nutzbare Zwischenräume im Bereich der Wasserbausteine zur Verfügung stehen. Die Situation wird sich aufgrund der fehlenden Sedimentation zwischen den neuen Steinen kurzfristig eher verbessern.

Der Biber wird die Zwischenräume im Sanierungsbereich nicht mehr für die Anlage von Fluchtröhren nutzen können, da diese künftig zu klein sein werden, um hier weiterhin Fluchtröhren anlegen zu können. Geschützte Lebensstätten des Bibers (Biberbaue) konnten während der Bestandsaufnahme für die saP nicht nachgewiesen werden. Auch der UNB und den Biberberatern sind im Bauabschnitt keine Baue bekannt. Eine erneute Kontrolle während der Absenkung des Wasserspiegels ist vorgesehen und ein Antrag auf Ausnahme bei der UNB bereits gestellt (s. unten unter „Artenschutz“).
Erhebliche Auswirkungen auf die lokale Biberpopulation können im Übrigen ausgeschlossen werden, da genügend Ausweichmöglichkeiten weiterhin dauerhaft in der Loisach (auch im unmittelbaren Umfeld) zur Verfügung stehen werden.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine Wirkungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Loisach“, seiner zu schützenden Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden (siehe auch FFH-Vertäglichkeitsabschätzung der UNB vom 27.08.2026).

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Anlage 3.1 der naturschutzfachlichen Begleitunterlagen) zur Ermittlung des Artenspektrums (Abschichtung aller relevanter Artengruppen) nach den Vorgaben des LfU Bayern vorgenommen und im Anschluss in einer artenschutzrechlichen Prüfung (saP, Anlage 3.2 der Unterlagen) Vögel, Fledermäuse, Biber, Zauneidechse und Fischotter näher behandelt.
Im Winter 2025/26 erfolgten erste Erhebungen faunistisch relevanter Habitatelemente und Strukturen an den unbelaubten Gehölzen. Die Ergebnisse wurden in einem Baumbestandsplan mit Tabelle (Anlagen 5.1 und 5.2) zusammengefasst.

Am 30.07.2026 erfolgte eine Kontrolle der beiden zuvor als potentielle Habitatbäume erfassten Bäume durch einen zertifizierten Sachkundien für Baum-Habitats-Strukturen mit Hubarbeitsbühne und Seilklettertechnik. An dem Bergahorn Nr. 2572 wurden keine geeigneten Quartierstrukturen und kein Besatz festgestellt. An der Hängebirke Nr. 2558 wurden zwei unbesetzte Höhlungen mit Habitatpotenzial festgestellt.
Da es somit zum Verlust potentieller Lebensstätten für Fledermäuse oder höhlenbrütender Vogelarten kommt, wenn die Höhlung verschlossen und der Baum im Oktober gefällt wird, hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern beantragt.
Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme liegt das Ergebnis der Prüfung der HNB bzw. ein artenschutzrechtlicher Bescheid noch nicht vor.

Auch die letzte Begehung nach Methodenstandard zur Erfassung von Zauneidechsen vom 27.08.2026 verlief ohne Nachweis der Art. Auf die geplante Vermeidungsmaßnahme **V4** kann daher verzichtet werden.

Da im Vorhabenbereich Biberaktivitäten nachgewiesen wurden (vgl. saP) und zumindest mit dem Vorhandensein von diversen Fluchtröhren zwischen den alten Wasserbausteinen zu rechnen ist und auch Baue nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, bedarf es auf der Grundlage der vorliegenden saP (Anlage 3.2) neben der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme **V7** auch einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG. Das WWA Weilheim hat daher einen Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten im Zusammenhang mit dem Biber bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (Eingang 14.08.2026) gestellt.
Ein Wegfang der Tiere mit Fallen im innerstädtischen Bereich ist nicht praktikabel. Sollte sich im betroffenen Bereich ein Bau befinden, ist davon auszugehen, dass die Tiere während der Bauzeit auf andere Quartiere ausweichen. Bekanntermaßen legen

Biber für solche Situationen mehrere Baue an. Von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Übrigen nicht auszugehen.
Der Bescheid ergeht nach der für die KW 36 geplanten Kontrolle zeitnah gesondert von dieser Stellungnahme und in Abhängigkeit der dortigen Kontroll-Ergebnisse.

Die Entfernung der Gehölze an der Uferböschung bedarf keiner förmlichen naturschutzrechtlichen Gestattung.

Aus Gründen des allgemeinen Schutzes von Pflanzen und Tieren ist es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG jedoch verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
Die Beseitigung der Gehölze im Zuge der Baumaßnahme findet und fand ausschließlich im zulässigen Zeitraum statt. Zuvor wurden die Bestände auf faunistisch relevante Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume untersucht.

<u>Eingriffsregelung:</u>

Die vorgelegte Planung ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich zu mindern (Verlust von Boden und Vegetationsflächen) sowie das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.
Somit liegt ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
Der Antragsteller ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden.

Aufgrund der Erneuerung der Versteinung im wasserseitigen Böschungsbereich müssen sehr wahrscheinlich alle 40 Bäume und die vorhandenen Sträucher entnommen werden. Der voraussichtlich zu entfernende Baum-Bestand ist im Baumbestandsplan mit zugehöriger Tabelle (Anlage 5.1 und 5.2) dargestellt. Während der Bauphase wird durch das WWA Weilheim geprüft, ob ggf. einzelne Gehölze stehen bleiben können. In den Abschnitten 1.1 (Pflanzung von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern) und 2.1 (Pflanzung einer Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern) sind bereits Ersatzpflanzungen vorgesehen. Es ist mit einem dauerhaften Verlust von 22 Bäumen zu rechnen.
In den Bereichen 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 erfolgt zudem eine Einsaat mit artenreichem, mesophilen und autochtonem Saatgut (G212).
Über den Winter muss zur Vermeidung von Erosion eine Zwischenbegrünung mit Wintergetreide vorgenommen werden.

Der Kompensationsbedarf des Vorhabens beträgt gemäß Bilanzierung im LBP insgesamt **8.787** Wertpunkte.

Es ist geplant, den anfallenden Kompensationsbedarf durch Abbuchung vom Ökokonto „Brunnenbach“ des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu decken (vgl. Kap. 5.3 des LBP).
Im Einzelnen kann die Beschreibung des Ausgangszustands im Eingriffsbereich und die Bewertung des Eingriffs nach BayKompV der Bilanzierung in der Tabelle 2 (Kap. 5.1 des LBP) und die Berechnung des Ausgleichsbedarfs der Tabelle 3 (Kap. 5.2 des LBP) entnommen werden.
Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (**V1-3** und **V5-8**) sollen die zu erwartenden bau- und anlagenbedingten Eingriffe möglichst geringgehalten werden.

In den Eingriffsabschnitten 1.1 und 2.1 sind Ersatzpflanzungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um Gestaltungsmaßnahmen zur Wiederbegrünung der Böschung.
Da sich erst während der Bauphase entscheiden wird, ob und in welchem Umfang Bäume auf der wasserseitigen Böschung ggf. stehen bleiben können, wurde bei der Ausgleichsberechnung von einem Totalverlust „Worst-Case-Szenario“ (Beseitigung aller 40 Bäume) ausgegangen.
Hiervon ist u. a. abhängig, ob für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich eine Ersatzzahlung fällig wird. Eine entsprechende Berechnung durch die UNB erfolgt daher erst nach Abschluss der Bauphase, wenn der Umfang der Gehölzentfernungen und der Ersatzpflanzungen feststehen wird.

Zum vorliegenden LBP ist spätestens bis Ende 2026 die Plan-Darstellung der abzubuchenden Ausgleichsteilfläche auf dem „Ökokonto Brunnenbach“ nachzureichen.

Auflagen:

1. Der Bescheid der HNB zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Beseitigung des Höhlenbaums sowie der Bescheid der UNB zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Biber ist, sobald dieser vorliegt, zu beachten. Soweit dort Ergänzungen oder abweichende Festsetzungen gegenüber den landschaftspflegerischen Begleitunterlagen getroffen werden, gelten die Vorgaben der jeweiligen Bescheide vorrangig vor den Begleit-Unterlagen.

2. Die folgenden Auflagen sind, soweit im Einzelnen Ergänzungen zu den Inhalten des LBP oder vom LBP abweichende Festsetzungen formuliert werden, vorrangig gegenüber den Inhalten des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 12.08.2026 (Stand 14.08.2026) und den weiteren Anlagen zu berücksichtigen.

3. Die im LBP in Kapitel 6.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen **V1** (Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Laichzeiten von Huchen und Groppe), **V2** (Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar), **V3** (Kontrolle der Gehölze auf potenzielle Habitat-Strukturen für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vogelarten sowie ggf. Verschluss der Fledermausquartiere), **V5** (Vermeidung der Verbreitung des Japanischen Staudenknöterichs), **V6** (Baumschutz), **V7** (Absuchen des Böschungsbereichs auf

Biberbaue) und **V8** (Stauabsenkung im Rahmen der Betriebsvorschrift des Kastenmühlwehrs) sind zu beachten.

4. Gemäß der Maßnahme **CEF 1** (Ersatz für Fledermausquartiere und Nisthöhlen baumhöhlenbrütender Vögel) sind entsprechend dem Quartiertyp und der Artengruppe drei Vogel- und drei Fledermaus-Kästen an geeigneten Stellen und in Absprache mit der UNB im Umgriff der Eingriffsfläche aufgehängt werden. Die Fledermaus-Kästen sind spätestens bis zur Fällung des Quartierbaums aufgehängt werden, die Vogelnist-Kästen sind spätestens Mitte Februar 2027 aufzuhängen.

5. Sofern die Böschung vor Beginn der Baumaßnahme abgemäht wird, ist darauf zu achten, dass der Knöterich keinesfalls mit Faden- oder Schlägelmähern gemäht wird, da dies die Pflanzen zerfetzt und aus jedem kleinsten Stängelrest neue Pflanzen keimen können. Die Knöterichbestandteile müssen zwingend über die Verbrennung bzw. den Restmüll entsorgt werden und dürfen keinesfalls im Uferbereich verbleiben.

6. Der vor Baubeginn abgeschobene Oberboden ist, soweit nicht mit Neophyten (Staudenknöterich, Indischem Springkraut o. ä.) durchwurzelt, zur Entwicklung einer autochthonen Wiederbegrünung möglichst wieder zu verwenden. Die Oberbodenmieten sind während der Lagerung zur Vermeidung von Neophytenbefall abzudecken oder mit Wintergetreide zwischen zu begrünen. Bei dennoch auftretendem Neophytenbefall ist dieser in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der UNB möglichst zu beseitigen. Mit Neophyten befallener Oberboden ist nicht wieder aufzubringen.

7. Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind möglichst bis Ende Mai 2027 durchzuführen. Sofern dies bei eintretenden Trockenperioden im Frühjahr aufgrund hoher zu erwartender Ausfälle nicht zielführend sein sollte, kann die Ersatzpflanzung in Abstimmung mit der UNB auf die Pflanzperiode Herbst/Winter 2027 verschoben werden.

8. Mit der UNB und der Stadt Wolfratshausen ist spätestens bis Ende Februar 2027 ein Pflanzplan (vgl. LBP Kap. 4.1, S. 8) für die geplanten Ersatzpflanzungen abzustimmen.

9. Für Gehölzpflanzungen ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzenmaterial der Wuchsregion 6.1 Alpenvorland zu verwenden.

10. Das Naturdenkmal ND-1068 auf dem Grundstück Fl.Nr. 28, Gmkg. Wolfratshausen ist nach DIN 18920 vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. In den Wurzelbereich darf nicht eingegriffen werden.

11. Für das Vorhaben ist der UNB vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung zu benennen, die die fach- und fristgerechte Vorbereitung und Durchführung aller Vermeidungs-, CEF- und Gestaltungs-Maßnahmen zur Wiederbegrünung, die

Erfüllung und Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Maßgaben dieser Stellungnahme sowie die Auflagen der noch zu erteilenden artenschutzrechtlichen Gestattungen begleitet und dokumentiert. Sie hat darüber hinaus die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen entsprechend einzuweisen.

12. Die ökologische Baubegleitung hat der UNB entsprechend des Baufortschritts regelmäßig Berichte über die Einhaltung der oben genannten Auflagen und Maßgaben und der in den landschaftspflegerischen Begleitunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und CEF-Maßnahmen vorzulegen.

13. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der betroffene Baumbestand durch die ÖBB erneut auf ggf. neu gebildete Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume (z. B. Höhlenbildung) sowie noch vorhandenes Brutgeschehen zu kontrollieren.

14. Für Ansaat-Maßnahmen an den Böschungen im Zuge der Wiederbegrünung der durch das Vorhaben beanspruchten Flächen ist ausschließlich gebietsheimisches Saatgut des Ursprungsgebietes 17, „südliches Alpenvorland“ mit dem Ziel der Entwicklung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland (gemäß BNT G212) zu verwenden.

15. Während der Fertigstellungspflege ist die angesäte Böschung zweimal jährlich ab 01. Juni zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten.

16. Der unteren Naturschutzbehörde ist baldmöglichst (spätestens jedoch bis Ende 2026) ein Flächen-Shape mit Verortung der Kompensationsfläche für das gegenständliche Vorhaben auf dem „Ökokonto Brunnenbach“ des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zur Meldung an das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

17. Baustelleneinrichtungsflächen und sonstige Lagerflächen für Maschinen, Baumaterial etc. sind ausschließlich auf bereits bestehenden, befestigten Flächen zu errichten und der unteren Naturschutzbehörde zu Beginn der Inbetriebnahme der Baustelle mitzuteilen.

18. Der Beginn der Wasserabsenkung ist der UNB mitzuteilen und der Biberberater ist – wie bereits vereinbart - vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Kontrolle der Biberröhren hinzuzuziehen. Die ÖBB hat die Ergebnisse der Kontrolle (insbesondere die Verortung ggf. aufgefundener Lebensstätten (Baue) der UNB zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahme (ggf. mit Fotos) zu übermitteln. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung einer schriftlichen Ausnahme fortgefahren werden.

19. Die untere Naturschutzbehörde ist anlassbezogen zu Jour-fixes einzuladen.

20. Naturschutzfachlich oder -rechtlich relevante Sachverhalte, die sich während der Baumaßnahmen ergeben, sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend nach Bekanntwerden schriftlich (per Email) zu melden.

21. Weitere Auflagen, die aus Gründen des Naturschutzes notwendig werden, bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Da auch bei dem abschließenden Kartier-Durchgang zur Erfassung von Zauneidechsen am 27.08.2026 (schriftl. Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes am 28.08.2026) kein Individuum festgestellt werden konnte, ist davon auszugehen, dass der Vorhabenbereich nicht durch Zauneidechsen besiedelt ist.
Die entsprechende Vermeidungsmaßnahme **V4** (s. Kap. 6.1 des LBP und Kap. 4.1 der saP) kann daher entfallen.

Mitteilungen und Berichte der ökologischen Baubegleitung senden Sie bitte unter dem entsprechenden Betreff *„WWA Weilheim - Uferschutz Loisach Wolfratshausen“* per Email an Umwelt@lra-toelz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus